



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn  
Maximilian Henning

Nur per E-Mail:

Referat 615

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3778

FAX +49 (0)228 99 529 - 3445

E-MAIL 615@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 615-05111/0428

DATUM 22.06.2021

## **Empfänger von EU-Agrarzahlungen**

Ihr Antrag vom 26.05.2021

Sehr geehrter Herr Henning,

über Ihren o. g. Antrag entscheide ich wie folgt:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für meine Entscheidung erhebe ich keine Gebühren und Auslagen.

### Begründung:

#### I.

Mit o. g. Antrag, den Sie ausdrücklich auf ein Informationsfreiheitsgesetz stützten, baten Sie über die Plattform fragdenstaat.de um Übermittlung der Endempfänger von Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) in Deutschland für die Jahre 2012 bis 2018. Es solle in einer zu übermittelnden Liste für jeden Endempfänger enthalten sein: der Name, die Kommune, in der der Empfänger wohnhaft oder angemeldet ist, die Zahlungen aufgeschlüsselt nach vom Fonds finanzierten Maßnahmen und Empfängern im jeweiligen Rechnungsjahr sowie die Art und die Beschreibung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen, unter denen die Auszahlung erfolgt ist.

#### II.

Ihrem Antrag muss der Erfolg versagt bleiben. Er kann weder auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) noch auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) gestützt werden. Es bestehen spezielle, europarechtliche Vorschriften, die die Zugänglichmachung von Daten über Begünstigte und Zahlungen der GAP abschließend regeln. Für eine darüber hinausgehende Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze ist insoweit kein Raum.

Zwar mögen die von Ihnen begehrten Daten Umweltinformationen sein, eine Anwendung des UIG tritt aber im vorliegenden Fall hinter den vorrangig einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zurück.

Nach Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 in der derzeit gültigen Fassung müssen die Begünstigten der Agrarfonds veröffentlicht werden. Von der Veröffentlichung sind die von Ihnen begehrten Daten wie Name des Begünstigten, die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, für jede aus den Fonds finanzierte Maßnahme die Beträge der erhaltenen Zahlungen sowie die Art und Beschreibung der aus einem der Fonds finanzierten Maßnahmen erfasst. Die abschließenden unionsrechtlichen Regelungen sehen für die Veröffentlichung der Daten ausschließlich eine spezielle Website des jeweiligen Mitgliedstaats vor. Dazu bestimmt Artikel 59 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2104 der Kommission vom 06.08.2014, dass die einzurichtende Website über eine Suchfunktion verfügt, die es den Nutzern ermöglicht, eine Suche nach Name, Gemeinde, erhaltenen Beträgen, Maßnahmen oder einer Kombination dieser Kriterien durchzuführen und die entsprechenden Informationen als einen Datensatz zu entnehmen. In diesem Rechtsrahmen wurden für die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen der Veröffentlichung von EU-Agrarzahlungsempfängern auf der Grundlage des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIV) geregelt.

Die Daten bleiben gemäß Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung zwei Jahre lang zugänglich und sind anschließend zu löschen. Die von Ihnen begehrten Daten aus den Jahren 2012 bis 2018 sind daher nicht mehr auf der für Deutschland betriebenen Website [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) verfügbar. Eine Zurverfügungstellung der Daten aus den Vorjahren kommt zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der o. g. unionsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr in Betracht. Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sieht die Unterrichtung der Begünstigten darüber vor, dass ihre Daten nur zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können. Ausweislich der Erwägungsgründe zu den vorgenannten Rechtsakten der Europäischen Union solle mit den benannten Maßgaben sichergestellt werden, dass mit der im EU-Recht geregelten Art und Weise der Veröffentlichung der Informationen über Zahlungsempfänger nicht über das hinausgegangen wird, was zur Erreichung der angestrebten Transparenzziele erforderlich ist. Hieraus folgt, dass die in den einschlägigen unionsrechtlichen Rechtsakten vorgesehenen Voraussetzungen für die Veröffentlichung als abschließend zu betrachten sind.

Ob der Antrag auch bei Anwendung des UIG abzulehnen wäre, kommt es entscheidungserheblich nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*